

Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 2001**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bittet der Senat darum, die erste und zweite Lesung des Entwurfs in der Oktober-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) durchzuführen.

Nach den Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terror-Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 ist davon auszugehen, dass sich auch in Deutschland Personen aufhalten, die für mögliche weitere Terror-Anschläge in Betracht kommen können. Das Erkennen derartiger Personen mittels eines Datenabgleichs mit anderen Dateien soll als Maßnahme der Gefahrenabwehr dazu führen, dass diese Personen erkannt und Straftaten verhütet werden. Es ist davon auszugehen, dass die anderen Länder mit dieser Maßnahme in Kürze beginnen werden; soweit Rechtsgrundlagen für diese Maßnahme in einigen Ländern noch fehlen, werden sie kurzfristig in die Polizeigesetze aufgenommen (vergl. Niedersachsen).

Nach dem Bremischen Polizeigesetz in der seit dem 13. September 2001 geltenden Fassung ist eine solche Maßnahme nicht möglich. Es ist daher erforderlich, in das Bremische Polizeigesetz eine Regelung zu implementieren, die dem Polizeivollzugsdienst in Bremen ebenso wie in anderen Ländern einen Abgleich mit anderen Dateien ermöglicht.

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes wird vorgeschlagen, eine Regelung in das Polizeigesetz aufzunehmen (§ 36 i), die öffentliche und nichtöffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, der Polizei Daten für einen Datenabgleich zu überlassen. Ferner legt die Regelung fest, wer einen Datenabgleich anordnen kann. Schließlich werden Löschungspflichten sowie die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz geregelt. Einzelheiten sind in der dem Entwurf beigefügten Begründung dargestellt.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 16. Oktober 2001 zugestimmt.

Aus dem Entwurf ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 — 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 36 i Dateibeschreibung“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 36 i Datenabgleich mit anderen Dateien“.

b) Die Angabe „§ 36 j Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 36 j Dateibeschreibung“.

c) Nach den Wörtern „§ 36 j Dateibeschreibung“ werden die Wörter „§ 36 k Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten“ eingefügt.

2. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgerschaft bildet zur Kontrolle der nach den §§ 31, 32 Abs.1, §§ 33 bis 35 und § 36 i durchgeführten Maßnahmen einen Ausschuss.“

3. In § 36 h Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“.

4. § 36 i erhält folgende Fassung:

„§ 36 i

Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise weniger erfolversprechend oder nicht möglich wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten unverzüglich aus den Datenbeständen auszusondern und dem Polizeivollzugsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken. Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auch die anderen Daten zu übermitteln. Die Nutzung der anderen Daten ist nicht zulässig. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Behördenleitung mit Zustimmung des Senators für Inneres, Kultur und Sport angeordnet werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für den Zweck ihrer Erhebung nicht mehr benötigt werden. Über die Löschung der Daten ist eine Niederschrift anzufertigen, die gesondert aufzubewahren ist.“

5. Die bisherigen §§ 36 i und j werden neue §§ 36 j und k.

Artikel 2

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann den Wortlaut des Bremischen Polizeigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September haben die Sicherheitslage weltweit und damit auch in Deutschland wesentlich und auf Dauer verändert. Die Bedrohung durch terroristische Gewalttaten wird auf längere Sicht ein Problem sein, das im Vordergrund steht.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass sich auch in Deutschland Personen aufhalten, die für terroristische Anschläge in Frage kommen können. Diese Personen lassen sich zum überwiegenden Teil nur durch eine Zusammenführung verschiedener Merkmale erkennen, die an unterschiedlichen Stellen gespeichert sind.

Das Erkennen derartiger Personen mittels eines Datenabgleichs mit anderen Dateien ist eine Maßnahme, die der Abwehr hochrangiger Gefahren dienen und damit zugleich die Begehung von Straftaten verhüten soll. Diese Maßnahme ist nach derzeitiger Rechtslage in Bremen nicht möglich.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Regelung enthält die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung eines neuen § 36 i und an die Folgeregelungen.

Zu Nr. 2

Ein Datenabgleich nach dem neuen § 36 i soll neben den schon bisher zugewiesenen Maßnahmen ebenfalls dem Kontrollrecht des bürgerchaftlichen Ausschusses nach § 36 BremPolG unterfallen.

Zu Nr. 3

Korrektur einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nr. 4

Die Regelung enthält den Kernbestand des neu einzuführenden Datenabgleichs. Durch Absatz 1 wird der Polizeivollzugsdienst ermächtigt, von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten unter den im folgenden näher spezifizierten Voraussetzungen zu verlangen und die Daten miteinander abzugleichen. Voraussetzung dafür ist, dass dies zur Abwehr hochrangiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und jede andere weniger einschneidende Möglichkeit zur Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person weniger erfolgversprechend wäre. Der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist abschließend in § 2 Nr. 5 BremPolG bestimmt.

Absatz 2 verpflichtet die speichernde Stelle, die für den Abgleich erforderlichen personenbezogenen Daten auszusondern und dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung ist auf die in Satz 2 ausdrücklich genannten Daten sowie die sonstigen, vom Polizeivollzugsdienst für die jeweilige Maßnahme spezifizierten Merkmale beschränkt.

Absatz 3 legt im einzelnen fest, wer einen Datenabgleich anordnen darf. Dieses Befugnis ist auf die Behördenleitung des Polizeivollzugsdienstes beschränkt; zudem ist erforderlich, dass der Senator für Inneres, Kultur und Sport der Maßnahme zugestimmt hat. Die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz dient dazu, seine Kontrollmöglichkeiten zu gewährleisten.

Absatz 4 regelt den Umgang mit den Daten nach Abschluss der Maßnahme. Soweit die von Dritten zur Verfügung gestellten Daten nicht weiter übertragen worden sind, sind die Datenträger an die übermittelnde Stelle zurückzugeben. Sollten die Daten auf andere Datenträger übertragen worden sein, sind sie unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu löschen. Über die Löschung ist ein Protokoll anzufertigen.

Zu Nr. 5

Folgeänderungen

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf die erheblichen Änderungen im Polizeigesetz, die bereits aufgrund des Gesetzes vom 4. September 2001 vorgenommen worden sind und die durch diesen Entwurf vorgeschlagenen weiteren Änderungen erscheint die Neubekanntmachung des Polizeigesetzes sinnvoll.

Zu Artikel 3

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist in der üblichen Weise ausgestaltet.